II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 73 (1) 1 LBO)

a) Dachfom und Dachneigung
zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 – 30° .

b) Fassaden:
Zulässig sind verputzte Fassaden mit gedeckter Farbgebung.

2. Garagen und Nebengebäude (§ 73 (1) 2 LBO)

Garagen und Nebengebäude sollen soweit wie möglich in das Hauptgebäude integriert werden. Ansonsten sind sie in ihrer äußeren Gestaltung mit gleichen Materialien und gleicher Farbgebung wie das Hauptgebäude auszuführen.

3. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang von Grundstücksgrenzen sind tote Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,3 m zulässig. Höhere Einfriedigungen sind nur zulässig, wenn sie

1. aus heimischen, landschaftsgerechten Laubgehölzen bestehende Hecken sind oder
2. durch Büsche und Hecken verdeckte Holz oder Maschendrahtzäune von max. 1,5 m Höhe sind, die mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abgerückt sind. Die Einfriedigung muß für Kleintiere durchlässig sein.

4. Gebäudehöhen (§ 73 (1) 7 LBO)

Von der im Mittel gemessenen festgesetzten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut max 6,0 m